

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-025/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 31.07.2019
Wahl des 2. stellv. Vertreters der Gemeinde in den Wasserverband "Südharz"	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz wählt als 2. stellv. Vertreter/in

Frau/Herrn

mit Stimmen

in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“.

anwesende wahlberechtigte Mitglieder des Gemeinderates:

Begründung:

Die Gemeinde ist Mitglied im Wasserverband „Südharz“.

Laut Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ sind ein Vertreter und zwei Stellvertreter in den Wasserverband „Südharz“ zu wählen.

Die Sitzungsvertreter sind nach § 11 GKG zu wählen, müssen nicht zwingend Gemeinderatsmitglieder sein und eventuelle Hinderungsgründe ergeben sich nur aus der Spezialregelung in § 11 Abs. II GKG.

Die Wahl ist nach § 56 Abs. III KVG LSA durchzuführen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

.....

.....z.K. i.V. Gastel 16.07.19.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates